



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



71. Jahrgang

Regensburg, 16. März 2015

Nr. 3

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck
(Landkreis Amberg-Weizsach) vom 25. Februar 2015 Nr. ROP-SG12-1402.1-1-1-6 22

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntmachung der Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Az. 2206.1-240-11 22

Planung und Bau

Öffentliche Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 16. März 2015 gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 22

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 86. Sitzung des
Planungsausschusses der Region Regensburg 23

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz
für das Haushaltsjahr 2015..... 23

Neubekanntmachung der Verbandsatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz 24

Personalmeldungen

Nachruf für Herrn Erwin Zenger..... 28

Bezirk Oberpfalz

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Richtlinien zum Fahrdienst
für schwer behinderte Menschen..... 28

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2015
Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 4. März 2015 Nr. BHV – 2 – 9012 31

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“
vom 10. Dezember 2014 Bekanntmachung..... 32

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Verordnung
zur Änderung des Gebietes
der Stadt Amberg und
der Gemeinde Kümmersbruck (Landkreis Amberg-Sulzbach)
vom 25. Februar 2015
Nr. ROP-SG12-1402.1-1-1-6**

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Kümmersbruck werden aus der Stadt Amberg die Flurstücke

Gemarkung Gärnersdorf Nr.	Fläche in m ²
1944/1	58
1942/3	346
1931/2	<u>519</u>
	923

umgegliedert.

(2) Das Gebiet der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach wird entsprechend geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Regensburg, 25. Februar 2015
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

**Bekanntmachung der
Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Az. 2206.1-240-11**

Die Regierung der Oberpfalz hat zum 1. Februar 2015 Herrn Thomas Wittmann, Blumenstraße 5, 92729 Weiherhammer, zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Vilseck bestellt.

Regensburg, 9. Dezember 2014
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Planung und Bau

**Öffentliche Bekanntmachung
der Regierung der Oberpfalz
vom 16. März 2015
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bauvorhaben:

**B 85, Amberg – Schwandorf
„Anbau einer zweiten Fahrbahn zwischen der AS 23 und der AS 24“
von Bau-km 0+930 (± B 85 Abschnitt 1480 Station 0,320) bis Bau-km 3+492 (± B 299 Abschnitt 1480 Station 2,882)
Az. 32/31-4354.2.B85-22**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1155, 92204 Amberg, beabsichtigt den Anbau einer zweiten Fahrbahn zwischen der AS 23 und der AS 24 und einer Oberbauverstärkung der bestehenden Fahrbahn. Die Länge der Maßnahmenstrecke beträgt ca. 2,562 km.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Regensburg, 16. März 2015
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg über die 86. Sitzung des Planungsausschusses der Region Regensburg

Die 86. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Regensburg findet am

Freitag, 27. März 2015, 10.00 Uhr
im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
großer Sitzungssaal

statt.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung, Begrüßung**
- 2. Steuerung der Windkraftnutzung in der Region Regensburg**
 - 2.1 Aktuelle rechtliche Situation (10H-Regelung) und absehbare Konsequenzen für die regionalplanerische Steuerung
 - 2.2 Aktueller Sachstand der Regionalplan-Fortschreibung Windkraft und mögliches weiteres Vorgehen
- 3. Anpassung des Regionalplans an das LEP 2013 – weiteres Vorgehen**
- 4. Umstrukturierung der Geschäftsstelle von Regensburg nach Neumarkt**

Verabschiedung der bisherigen und Vorstellung der neuen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle
- 5. Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

Regensburg, 9. März 2015
Regionaler Planungsverband

Gailler
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung vom 19. Oktober 2004 (RABI S. 81, zuletzt geändert mit Satzung vom 12. März 2014, RABI S. 47) und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz in ihrer öffentlichen Sitzung am 28. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.223.133,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	444.860,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

913.693,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 30. Dezember 2013.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 10. Februar 2015 Az. ROP-SG12-1512.2-3-2-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz, Ulrich-Schönberger-Str. 11 a, 92637 Weiden i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Weiden i.d.OPf., 19. Februar 2015
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Andreas Meier
Verbandsvorsitzender und Landrat

**Neubekanntmachung
der Verbandsatzung
für den Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz**

Aufgrund von § 2 Abs. 2 der 5. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz vom 13. Januar 2015 (RABl S. 16), wird nachstehend der Wortlaut der Verbandsatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der Verbandsatzung vom 19. Oktober 2004 (RABl S. 81), geändert mit Satzungen vom 17. November 2008 (RABl S. 127), 10. Juni 2010 (RABl S. 60), 30. Oktober 2012 (RABl S. 82), 12. März 2014 (RABl S. 47) sowie aus der vorbezeichneten 5. Änderungssatzung ergibt.

Weiden i.d.OPf., 20. Februar 2015
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Andreas Meier
Verbandsvorsitzender und Landrat

Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz“ (ZRF).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Weiden i.d.OPf.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, der Landkreis Tirschenreuth und die Stadt Weiden i.d.OPf.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
 2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
 3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten,
 4. eine Taktisch-Technische Betriebsstelle (TTB) für den BOS Digitalfunk zu errichten und zu betreiben. Dies beinhaltet nachfolgende Aufgaben:
 - Ansprechpartner für die Autorisierte Stelle (AS)
 - Temporäres Zusammenschalten mehrerer Gesprächsgruppen und Erzeugen Dynamischer Gruppen
 - Sperren von Funkteilnehmern
 - DMO (Direct Mode Operations) Frequenzen koordinieren und freigeben
 - Anforderung temporärer Netzerweiterung
 - Weiterleiten von Störmeldungen an die AS
 - Generelle Ansprechpartner für operativ-taktische Anfragen und Forderungen
 - Verwalten von Funkteilnehmern im Netz, Einpflegen ins nutzereigene Management (NEM)
 - Verwalten von Funkteilnehmern im Netz, Vergabe der vorgegebenen Profile
- (2) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 obliegenden Aufgaben beauftragen. Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben gelten die Regelungen des zweiten Teils des BayRDG.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

- (2) Verbandsräte sind der Oberbürgermeister der Stadt Weiden i.d.OPf. sowie die Landräte der Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth. Die Zahl der weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 20 Tsd. Einwohner, ab Beginn der Wahlzeit 2008: 30 Tsd. Einwohner, je einen weiteren Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V., die Stadt- und Kreisbrandräte im Verbandsgebiet und die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (4) Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 8 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Es ist eine den Erfordernissen des Art 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist. Den Verbandsräten, sowie den nach § 7 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen werden nur Niederschriften über öffentlichen Sitzungen übermittelt.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art 13 und Art 15 bis Art 18 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG),
3. die Errichtung und den Standort einer Taktisch-Technischen Betriebsstelle für den BOS Digitalfunk.

Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

§ 10 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 10a Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein und Arbeitnehmer zu beschäftigen.

§ 11 Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

III. Verbandswirtschaft

§ 12 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

§ 13 Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Für das Haushaltsjahr, in dem die allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden, ist das bis dahin, also „bis zur Wahl“, gültige Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zugrunde zu legen.
- (2) Die Umlagebeträge werden gegenüber den Verbandsmitgliedern jeweils für ein Jahr durch Umlagebescheide festgesetzt. Die Umlageteilbeträge werden jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. fällig. Der Zweckverband kann im Einzelfall auch einen anderen Fälligkeitstermin festsetzen. Bis zur Festsetzung einer neuen Verbandsumlage kann der Zweckverband anteilmäßige Vorauszahlungen auf der Grundlage der Verbandsumlage des vorhergehenden Haushaltsjahres erheben.

§ 14 Kassenverwaltung

Mit der Führung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes wird das Verbandsmitglied beauftragt, das den Verbandsvorsitzenden stellt.

§ 15 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten, wovon jeweils 1 Mitglied auf den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, auf den Landkreis Tirschenreuth und die Stadt Weiden i.d.OPf entfällt. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht zur Prüfung der Jahresrechnung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Tirschenreuth als Sachverständigen umfassend hinzu.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Die überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 17 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 2001 (RABl S. 48) außer Kraft. *

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 19. Oktober 2004 (RABl S. 81). Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus den Änderungssatzungen vom 17. November 2008 (RABl S. 127), 10. Juni 2010 (RABl S. 60), 30. Oktober 2012 (RABl S. 82), 12. März 2014 (RABl S. 47) sowie 13. Januar 2015 (RABl S. 16).

Personalnachrichten

NACHRUF

Der Regierungsangehörige, Herr Regierungsschuldirektor

Erwin Zenger

ist am 15. Februar 2015 im 63. Lebensjahr verstorben.
Herr Zenger war bei uns seit 1. Oktober 2000 im Sachgebiet 40.2
(Grund- und Mittelschulen - Personal/Organisation -) tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

März 2015

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Thomas Spreiter
Personalratsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

Bekanntmachung des Bezirkstagspräsidenten der Oberpfalz über die Richtlinien zum Fahrdienst für schwer behinderte Menschen

Die vom Sozialhilfeausschuss des Bezirks Oberpfalz in der Sitzung am 2. Dezember 2014 beschlossenen Richtlinien zum Fahrdienst für schwer behinderte Menschen werden nachstehend bekannt gemacht.

Regensburg, 9. Februar 2015
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Fahrdienst für schwer behinderte Menschen
§ 54 Abs. 1 SGB XII
§ 55 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 58 SGB IX
SHR 54.03

Der Bezirk Oberpfalz gewährt schwer behinderten Menschen, die den Fahrdienst für schwer behinderte Menschen in Anspruch nehmen müssen, nach folgenden Richtlinien Eingliederungshilfe:

1. Art der Hilfe

Die Beförderung mit dem Fahrdienst für schwer behinderte Menschen dient dem Ziel, Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX zu ermöglichen.

Nach § 58 SGB IX umfasst diese Hilfe vor allem die Hilfe zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nicht behinderten Menschen, sowie Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen. Hierunter fallen auch Verwandtenbesuche.

Nicht übernommen werden Fahrten zu Urlaubszwecken sowie jegliche Fahrten ins Ausland.

Falls bereits die Kosten für Familienheimfahrten als Teilhabeleistung übernommen werden (stationäre Fälle), ist individuell zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang daneben noch ein weiterer Bedarf zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft verbleibt.

Die Kosten für Fahrten zu **ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Maßnahmen, zum Arbeitsplatz, zur Ausbildungsstätte, zu teilstationären Einrichtungen und dergleichen** werden im Rahmen dieser Hilfeleistung **nicht übernommen**. Hierfür sind in der Regel andere Stellen zuständig.

2. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen folgende Menschen mit Behinderung im Sinne des § 53 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 2 Abs. 1 SGB IX,

- **Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung** (Merkzeichen „aG“ eingetragen im Schwerbehindertenausweis) **nach vollendetem 14. Lebensjahr** und jüngere behinderte Menschen, die laut ärztlichem Attest auf die Beförderung durch ein Spezialfahrzeug angewiesen sind und deren Eltern kein wegen der Behinderung durch öffentliche Leistungen (evtl. bereits Kfz-Zuschuss im Rahmen der Eingliederungshilfe) bzw. Stiftungen gefördertes Fahrzeug besitzen, **oder**
- **geistig behinderte Menschen** nach Vollendung des 14. Lebensjahres **mit Gehbehinderung** (Merkzeichen „G“ eingetragen im Schwerbehindertenausweis), sowie Merkzeichen „H“ oder „B“, deren GdB auf 100 v. H. festgestellt wurde **und** die laut Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales als „geistig behinderte Menschen“ eingestuft sind, denen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann.

3. Ausschluss

- 3.1. Soweit behinderte Menschen Fahrzeuge von Einrichtungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Anspruch nehmen können, kommt eine Benutzung des Fahrdienstes für schwer behinderte Menschen grundsätzlich nicht in Betracht.
- 3.2. Das Gleiche gilt bei Fahrdiensten von Alten- und Pflegeheimen, die darauf ausgerichtet sind, ihren Bewohnern die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
- 3.3. Eine Berechtigung zur Teilnahme am Fahrdienst besteht **nicht, wenn**
 - der Behinderte ein **geeignetes eigenes Kraftfahrzeug** besitzt oder
 - in der **Familiengemeinschaft** (insbesondere nicht getrennt lebender Ehegatte, bei Minderjährigen ein Elternteil) ein **geeignetes Kraftfahrzeug vorhanden** ist oder
 - ein **sonstiges geeignetes Kraftfahrzeug** zur Nutzung zur Verfügung steht.
- 3.4. Ausnahmen von den Ausschlussgründen sind nach Prüfung im Einzelfall möglich.

4. Leistung

- 4.1. Die Kosten für die Benutzung des Fahrdienstes für schwer behinderte Menschen werden **bis zu 2.400 km jährlich (ggf. einschließlich Leerkilometer)** übernommen. Die einfache Wegstrecke darf nicht mehr als 200 km betragen.
- 4.2. Die Kostenübernahme wird begrenzt auf einen Jahresbetrag von höchstens 2.400,00 €. Dies entspricht einem Kilometerpreis von 1,00 € pro gefahrenen Kilometer.
- 4.3. Einkommen und Vermögen sind zu überprüfen (vgl. Punkte 5 und 6).
- 4.4. Die bisherigen Regelungen zur Gewährung von Leistungen für den Behindertenfahrdienst für Bewohner von stationären Einrichtungen bleiben daneben gültig.

5. Einkommen (§ 85 SGB XII)

Begriff des Einkommens: § 82 Abs. 1 SGB XII, SHR 82.01 bis 82.05

Nicht zu berücksichtigendes Einkommen: SHR 82.09

Besonderheiten: Kindergeld (SHR 82.10 Abs. 3), Wohngeld (SHR 83.02)

Das freizubleibende Einkommen errechnet sich aus 2-facher Regelbedarfsstufe 1 (derzeit 782,00 €), angemessene Kosten der Unterkunft (i.d.R. Warmmiete – siehe auch Anlage 8-SHR) und Familienzuschlag für Ehegatte, Lebenspartner und überwiegend unterhaltene Kinder (derzeit 274,00 € pro Person).

Entsprechend den Kfz-Empfehlungen der BAGüS ist Sozialhilfe erst dann zu versagen, wenn das Einkommen der nachfragenden Personen und seiner Angehörigen die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII um mehr als 30 % übersteigt.

6. Vermögen (§ 90 SGB XII)

Für das Vermögen gilt eine Freigrenze von 2.600,00 €, zuzüglich eines Betrages von 614,00 € für den Ehegatten oder Lebenspartner und eines Betrages von 256,00 € für jede Person, die von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i. V. m. der Verordnung hierzu).

Übersteigt das Vermögen der nachfragenden Person die maßgebliche Freigrenze, werden keine Leistungen gewährt.

7. Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Ein Unterhaltsbedarf i. S. d. BGB liegt nicht vor. Von einer Heranziehung unterhaltspflichtiger Personen ist daher von vorneherein abzusehen (SHR 94.05 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3. Spiegelstrich).

8. Vertragliche Verpflichtungen

Aufgrund des Nachranges der Leistungen der Sozialhilfe sind evtl. bestehende vertragliche Ansprüche (z. B. vertragliche Verpflichtung zur Übernahme von Fahrten durch Angehörige oder Dritte aus Übergabeverträgen) vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Unterlagen vorzulegen.

9. Verfahren

9.1. Notwendige Antragsunterlagen sind insbesondere:

- Formblattantrag
- Schwerbehindertenausweis
- Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales
- Wenn nicht Merkzeichen „H“ oder „B“, ein ärztliches Attest, aus dem Art, Umfang und bisherige Dauer der Gesundheitsstörungen ersichtlich sind und hervorgeht, aus welchen gesundheitlichen Gründen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist
- Aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise
- Aktuelle Nachweise über die Kosten der Unterkunft

9.2. Zu prüfen sind in jedem Fall die örtliche Zuständigkeit, die persönlichen Voraussetzungen des Antragstellers (Merkzeichen „aG“ usw.) und Einkommen und Vermögen

9.3. Ist die Behinderung Folge eines Unfalles, Impfschadens, schuldhaften Verhaltens Dritter oder eines Kriegsereignisses (Leistungen nach dem BVG oder SVG), so ist die Zuständigkeit anderer Kostenträger zu prüfen.

9.4. Der Bewilligungszeitraum beträgt längstens ein Jahr. Nach Ablauf dieses Zeitraumes hat der Teilnahmeberechtigte die Möglichkeit, im Bedarfsfall die Verlängerung der Maßnahme zu beantragen. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht.

10. Allgemeines

- Der Fahrdienstauftrag wird von der teilnahmeberechtigten Person selbst bzw. dessen gesetzlichen Vertreter oder einer von diesem beauftragten Person erteilt. Es besteht die Verpflichtung zu wirtschaftlichem Verhalten. Hierfür sollen grundsätzlich auch Kostenvergleiche angestellt werden.
- Der Fahrdienst für schwer behinderte Menschen darf erst nach Erlass eines Bewilligungsbescheides als Leistung der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden. Kosten für die Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes ohne entsprechenden Bewilligungsbescheid sind von der teilnahmeberechtigten Person selbst zu tragen.
- Der Fahrdienst nach den vorgenannten Grundsätzen ist durch ein Beförderungsunternehmen, nicht durch Privatpersonen zu erbringen.
- Die teilnahmeberechtigte Person ist verpflichtet, das Beförderungsunternehmen vor Antritt der Fahrt vom bewilligten Leistungsumfang und den bereits in Anspruch genommenen Leistungen in Kenntnis zu setzen. Der Fahrnachweis ist dem Fahrdienstanbieter vor Antritt der Fahrt vorzulegen, regelmäßig fortzuführen und dem Bezirk Oberpfalz auf Anforderung oder spätestens nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes unaufgefordert vorzulegen.
- Die Abrechnung der Beförderungsleistung erfolgt in der Regel zwischen den Beförderungsunternehmen und dem Kostenträger. Soweit der Teilnahmeberechtigte in Vorleistung getreten ist, werden ihm die Kosten nach Vorlage entsprechender Belege bis zum bewilligten Umfang erstattet.
- **Die Belege müssen zur Abrechnung mit dem Bezirk Oberpfalz – Sozialverwaltung – folgende Angaben enthalten:**

Name und Vorname des Teilnehmers, Datum, Ziel und Zweck der Fahrt, Anzahl der gefahrenen Kilometer sowie ggf. Leerkilometer, Fahrpreis, Unterschrift des Fahrers sowie Firmenanschrift mit Steuernummer und Firmenstempel, Unterschrift der teilnahmeberechtigten Person.
- Sofern der Fahrdienstanbieter vom Teilnahmeberechtigten bzw. dessen gesetzlichem Vertreter über den Umfang der bewilligten Leistung nicht vorab informiert wurde und hierdurch Mehrkosten entstehend, geht dies zu Lasten des Leistungsempfängers. Eine Kostenübernahme durch den Bezirk Oberpfalz ist insoweit ausgeschlossen.
- Der Leistungsanspruch sieht nur die Erfüllung persönlicher Voraussetzungen vor (§ 53 Sozialgesetzbuch XII). **Der Behindertenfahrdienst ist daher nicht auf andere Personen übertragbar.**
- Ungenützte Fahrten können nicht auf das Folgejahr übertragen werden und verfallen daher mit Ablauf des Bewilligungsbescheides.

**Haushaltssatzung
des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2015
Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz
vom 4. März 2015 Nr. BHV – 2 – 9012**

Der Bezirkstag der Oberpfalz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2014 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. In der Anlage wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung nahm der Bezirkstag Kenntnis vom Beteiligungsbericht für die medbo GmbH (bis 27. Juni 2013; ab 28. Juni 2013 medbo-KU) und die KGO GmbH für das Jahr 2013 (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO).

Der Haushaltsplan 2015 und die beiden Beteiligungsberichte 2013 liegen bis zum 26. März 2015 während der Dienststunden beim Bezirk Oberpfalz, Hauptverwaltung, Regensburg, Ludwig-Thoma-Str. 14, Zimmer-Nr. B 112, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3, Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Regensburg, 4. März 2015
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Haushaltssatzung
des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	361.251.000 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.408.900 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird im Haushaltsjahr 2015 auf

189.083.205 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2015 **einheitlich auf 18,50 v. H.** der Umlagegrundlagen 2015 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Bezirk Oberpfalz auf 58.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Regensburg, 4. März 2015
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Oberer Bayerischer Wald“ vom 10. Dezember 2014
Bekanntmachung**

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung vom 10. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekanntgemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, 6. März 2015
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 10. Dezember 2014

Der Landkreis Cham erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82) folgende Verordnung:

**§ 1
Änderung einer Verordnung**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2007 S. 8), zuletzt geändert mit Verordnung vom 29. Juli 2014 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 9/2014 S. 99), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Teilbereichen der Gemeinden Rimbach, Ortsteil „Thenried“ und Neukirchen b. Hl. Blut, Ortsteil „Obere Au“ geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1:100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1:5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 1 Kartenausschnitt ergänzt, der die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellt.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist gem. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82, BayRS 791-1-UG) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham, untere Naturschutzbehörde, Rachelstraße 6 in 93413 Cham, geltend gemacht wird.

Cham, 10. Dezember 2014
Landratsamt Cham

Löffler
Landrat